

Benutzungsrichtlinien

für die Nutzung der Räumlichkeiten des Oldenburger Hauses in Altlüneberg für private Anlässe

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Schiffdorf hat das Recht, die Räumlichkeiten des Oldenburger Hauses privaten Nutzern auf Antrag gegen Entgelt bzw. in besonders bestimmten Fällen unentgeltlich zu überlassen.

§ 2 Nutzerkreis/Anlässe

Antragsteller können sein:

Bürger, Firmen, Vereine, Verbände und Parteien der Gemeinde Schiffdorf sowie Privatpersonen.

Mögliche Anlässe können sein:

- Geburtstagsfeiern (40, 50, 60, 65, 70, 71 ff.)
- Konfirmationen
- Firmengründungen, -jubiläen
- Ehrungen von Personen des öffentlichen Lebens durch Vereine, Verbände etc.
- Veranstaltungen der Kirchen

§ 3 Ausgeschlossene Nutzungsanlässe

Von einer Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen gewerblicher Art mit allgemeinem öffentlichen Zugang

§ 4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt je Veranstaltungstag beträgt für die *Nutzung aller Räumlichkeiten 200,--Euro*; für die *Nutzung der Klönstube 90,--Euro*.

Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Parteien, die der Arbeit dieser Institutionen im eigentlichen engeren Sinne entsprechen, sind unentgeltlich. Solche Anlässe sind z.B. die Ehrung verdienter Mitglieder u.a.

Sollte im Einzelfall erheblicher Mehraufwand bei der Reinigung, z.B. bei Vereins- oder Weihnachtsfeiern, entstehen, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von **25,--Euro** für *alle Räumlichkeiten* und **15,--Euro** für die *Klönstube* in Rechnung gestellt.

§ 5 Eigenbewirtschaftung

Eine Eigenbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Bei Antragstellung ist die Art der Bewirtschaftung mitzuteilen.

...

§ 6 Haftung/Aufsicht

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die erforderlichen Beauftragten.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

§ 7 Veranstaltungen des Fördervereins

Die Veranstaltungen des Fördervereins "Oldenburger Haus" haben Vorrang vor den Nutzungsvergaben nach dieser Richtlinie. Ziffer 1.5 des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Förderverein gilt entsprechend.

§ 8 Antragsverfahren

Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung im Rahmen der Benutzungsrichtlinien. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß der Gemeinde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten ab 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsrichtlinien vom 01. April 1997 außer Kraft.

Schiffdorf, 22. November 2001

Ricken
Bürgermeisterin